



BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**
(vom 21. Februar 2024)

an die Synode

**zum Synodalbeschluss über den Beitragssatz der mitfinanzierenden
Kirchgemeinden im Lastenausgleich**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Lastenausgleich hat für die finanzschwächeren Kirchgemeinden eine sehr hohe Bedeutung. Er wird zum Teil von der Landeskirche finanziert. Beträchtliche Beiträge leisten aber auch die Kirchgemeinden mit überdurchschnittlich hoher Steuerkraft.

Die Finanzierung des Lastenausgleiches und die Mitfinanzierung durch die finanzstarken Kirchgemeinden wird in den §§ 12 bis 15 des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den Kirchgemeinden geregelt. Wie Sie aus § 14 Abs. 2 entnehmen können, **ist der Beitragssatz der Kirchgemeinden jeweils für drei Jahre im Voraus festzulegen.**

Rechtliche Grundlagen

(Synodalgesetz über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden)

§ 12 Finanzierung

¹ Nach Abzug des Finanzierungsanteils der Kirchgemeinden erfolgt die Finanzierung des Lastenausgleiches durch die Landeskirche.

² Die Landeskirche beschafft sich die nötigen Mittel durch die Kirchgemeindebeiträge gemäss §§ 8 Absatz 3 und 77 KV.

§ 13 Finanzierungsanteil Kirchgemeinden

Kirchgemeinden, deren Steuerkraft pro Mitglied den gewichteten Durchschnittswert aller Kirchgemeinden übersteigt, leisten einen Finanzierungsanteil an den Lastenausgleich.

§ 14 Beitragsberechnung

¹ Der über dem Durchschnittswert liegende Anteil der Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchgemeinde wird jährlich mit einem Beitragssatz und mit der Mitgliederzahl der betreffenden Kirchgemeinde multipliziert. Dies ergibt den Finanzierungsbeitrag dieser Kirchgemeinde.

² Der Beitragssatz liegt zwischen 4 und 6 % und wird von der Synode jeweils für drei Jahre im Voraus festgelegt.

§ 15 Mindestbeitrag

Der Mindestbetrag einer gemäss § 14 Abs. 1 beitragspflichtigen Kirchgemeinde beträgt 0.50 Franken pro Mitglied. Die Synode kann den Mindestbetrag auf höchstens 1 Franken pro Mitglied erhöhen. Der festgelegte Mindestbeitrag gilt jeweils für drei Jahre.

Festlegung Beitragssatz durch die Synode

Die Synode hat die Beiträge bei der Einführung des Gesetzes auf 4 % festgelegt. Dieser Satz blieb bestehen, bis an der Herbstsynode vom 14. November 2012 eine Erhöhung auf 6 % beschlossen wurde. Die Erhöhung erfolgte ab dem Jahr 2014. Dieser Satz blieb seither unverändert. Der Mindestbeitrag wurde bisher immer auf 0.50 Franken pro Mitglied festgelegt.

Die Lastenausgleichszahlen für die Jahre 2019 bis 2024 präsentieren sich wie folgt:

Auszahlungsjahr	Lastenausgleichszahlungen an berechnete Kirchgemeinden CHF	Finanzierung durch Landeskirche CHF	Finanzierung durch Kirchgemeinden CHF
2019	861'162 (100 %)	543'332 (63 %)	317'830 (37 %)
2020	957'761 (100 %)	566'366 (59 %)	391'394 (41 %)
2021	845'002 (100 %)	489'307 (58 %)	355'695 (42 %)
2022	821'557 (100 %)	350'169 (43 %)	471'387 (57 %)
2023	852'856 (100 %)	301'029 (39 %)	469'798 (61 %)
2024 (Budget)	1'075'000 (100 %)	625'000 (58 %)	450'000 (42 %)

Die Aufstellung zeigt, dass die Lastenausgleichszahlungen an die berechtigten Kirchgemeinden in den Jahren 2019 bis 2023 zwischen rund CHF 820'000 und CHF 960'000 schwankten. Durch das überarbeitete Synodalgesetz über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden, welches per 01.01.2024 in Kraft gesetzt wurde, werden höhere Lastenausgleichszahlungen erwartet. Daher sind im Voranschlag 2024 erhöhte Lastenausgleichszahlungen an die berechtigten Kirchgemeinden vorgesehen. Die zahlreichen Kirchengemeinden im Jahre 2023 dürften zu tieferen Steuererträgen führen. Daher ist zu vermuten, dass die Kirchgemeinden schlechtere Jahresergebnisse erzielen werden, was direkt Auswirkungen auf den Lastenausgleich hätte.

Für den Finanzierungsanteil der finanzstärkeren Kirchgemeinden ist die durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied über den ganzen Kanton massgebend. Entscheidend ist, wie viele Kirchgemeinden über diesem Wert liegen, denn bei diesen erfolgt eine Abschöpfung.

Die durchschnittliche Steuerkraft für die Jahre 2019 bis 2024 präsentiert sich wie folgt:

Jahr (Berechnung)	Jahr (Basis)	durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied	Anzahl Gemeinden über dem Durchschnitt
2019	2017	155.3	16
2020	2018	164.7	18
2021	2019	168.3	15
2022	2020	185.7	11
2023	2021	185.9	11
2024	2022	189.6	11

Entwicklung der Beiträge für den Lastenausgleich und Entwicklung der Steuerkraft

Wie vorne erwähnt ist mit einem Anstieg der Lastenausgleichszahlungen zu rechnen.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied ist sehr schwierig abzuschätzen. Die zahlreichen Kirchaustritte dürften negative Auswirkungen auf die Steuererträge haben.

Mit einer Beibehaltung des Beitragssatzes von 6 % erfolgt eine sinnvolle Mittelumverteilung von den finanzstärkeren zu den finanzschwächeren Kirchgemeinden. Die Abschöpfung ist zudem ein wichtiger Beitrag, damit die Landeskirche die finanzielle Handlungsfähigkeit, insbesondere in der jetzigen schwierigen Zeit, beibehalten kann.

Der Synodalrat beantragt Ihnen daher, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Beitragssatz für die Jahre 2025 bis 2027 unverändert mit 6 % und einen Mindestbeitrag der beitragspflichtigen Kirchgemeinden von 0.50 Franken pro Mitglied festzulegen.

Im Namen des Synodalrates

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Sandra Huber

Edi Wigger



Synodalbeschluss über den Beitragssatz der mitfinanzierenden Kirchgemeinden im Lastenausgleich

(vom 15. Mai 2024)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 14 Abs. 2 und § 15 des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden
und den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

Für die Jahre 2025 bis 2027 gilt Folgendes:

1. Der Beitragssatz beträgt für die Jahre 2025, 2026 und 2027 6 %.
2. Der Mindestbeitrag einer beitragspflichtigen Kirchgemeinde beträgt CHF 0.50 pro Mitglied.

Luzern, 15. Mai 2024

Im Namen der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Susan Schärli-Habermacher

Der Synodalverwalter

Edi Wigger